



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

26. Jahrgang

Dienstag, 28.07.2026

Nr. 30



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadtordnung) Seite: 2
2. 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Fürstenwalder Gartenfeld Lange Straße)
hier: Auslagebeschluss gemäß §3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Seite: 10

Bekanntmachungen anderer Stellen

26. Jahrgang	Dienstag, 28.07.2026	Nr. 30	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

1.

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadtordnung)

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 und 3, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13]), der §§ 5, 10 und 11 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 17) wird durch den Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 07.07.2026 für das Gebiet der Stadt Fürstenwalde/Spree folgende 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadtordnung) vom 23.11.2023, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 40 - 10. Jahrgang vom 18.12.2023, wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Absatz 2 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

Es ist verboten,

- Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 3,
- Straßenbegleitgrün (Anmerkung: sämtliche Grünflächen an Wegen, Straßen und Parkplätzen, bestehend aus Gräsern, Büschen, Blütenstauden und Bäumen.)

mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

Außer an Straßen, deren Fahrbahnbreite einen ungehinderten Begegnungsverkehr nicht zulassen. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 sind E-Roller, E-Scooter, E-Fahrräder, Segways und medizinisch notwendige E-Mobile.

Regelungen der StVO und des StVG bleiben unberührt, insbesondere § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 12, § 49 StVO und § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG.

Dieses Verbot gilt ferner für das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern soweit es nicht ausdrücklich durch Beschilderung erlaubt ist. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die ohne Genehmigung abgestellt werden, können sofort auf Kosten des Halters entfernt werden. Weiterhin sind das Lagern und Ablagern von Gegenständen oder Materialien verboten und der Einbau bzw. das feste Verbinden von Gegenständen mit dem Erdboden. Das Verbot nach Satz 1, 4 und 5 gilt ferner nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Fürstenwalde/Spree und Unternehmen, die im Rahmen von der Stadt Fürstenwalde/Spree beauftragter Pflege- und Bauarbeiten tätig sind.

2.) § 7 Absatz 2 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

Das Abstellen von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. Müllcontainern sowie das Ablegen von Sperrmüll und „Gelben Säcken“ auf den Verkehrsflächen und Anlagen ist frühestens ab 14:00 Uhr des Tages vor dem

26. Jahrgang	Dienstag, 28.07.2026	Nr. 30	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

Tag der Abholung durch den Entsorger gestattet. Das Abstellen bzw. Ablegen hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder mehr als vermeidbar behindert, Grünanlagen nicht beschädigt werden und sich der Inhalt nicht auf den Verkehrsflächen und Anlagen verteilen kann. Das Abstellen von Sperrmüll ohne vorherige Anmeldung beim Entsorger ist verboten.

3.) § 17 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe a auf Verkehrsflächen oder Anlagen aggressiv bettelt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe a Minderjährige zum Betteln anstiftet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe b auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen die Notdurft (Urinieren) verrichtet,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe b auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlage die Notdurft (Hinterlassen von Exkrementen) verrichtet,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe c auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen campst,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe d auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen Tonträger lautstark abspielt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe e auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen spuckt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe e Kaugummis ausspuckt,
9. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe f sich auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen sammelt und sich trotz Aufforderung nicht entfernt,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 oder das Straßenbegleitgrün mit Kraftfahrzeugen befährt,
11. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger auf Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 oder auf dem Straßenbegleitgrün abstellt und parkt,
12. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 Gegenstände oder Materialien auf Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 oder dem Straßenbegleitgrün lagert oder ablagert,
13. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 Gegenstände auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen einbaut bzw. fest mit dem Erdreich verbindet,
14. entgegen § 3 Abs. 3 das auf Verkehrsflächen oder Anlagen stehende Stadtmobiliar oder sonstige

26. Jahrgang	Dienstag, 28.07.2026	Nr. 30	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

Ausstattungs-elemente zweckentfremdet benutzt,

15. entgegen § 3 Abs. 3 das auf Verkehrsflächen oder Anlagen stehende Stadtmobiliar oder sonstige Ausstattungselemente beschädigt,
16. entgegen § 3 Abs. 3 das auf Verkehrsflächen oder Anlagen stehende Stadtmobiliar oder sonstige Ausstattungselemente unbefugt vom Standort entfernt,
17. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 als Straßenmusikant seinen Darbietungsort nach spätestens 120 min nicht wechselt,
18. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 den Ort nicht so wechselt, dass eine Geräuschbelästigung am bisherigen Darbietungsort ausgeschlossen ist,
19. entgegen § 3 Abs. 5 andere auch in Verbindung mit Alkohol oder anderer berauschender Mittel z.B. durch obszöne Gesten, lautstarke Äußerungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, stört,
20. entgegen § 3 Abs. 5 andere durch z.B. Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen gefährdet,
21. entgegen § 3 Abs. 5 auf Verkehrsflächen oder Anlagen dauerhaft auch in Verbindung mit Alkohol oder in Verbindung mit dem Genuss anderer berauschender Mittel verweilt und dadurch die Nutzung der Verkehrsfläche oder Anlagen durch die Allgemeinheit beeinträchtigt bzw. verhindert,
22. entgegen § 3 Abs. 6 auf Brücken angelt / Magnetangeln
23. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Ortes beeinträchtigen,
24. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Totenruhe stört,
25. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die bepflanzten Grabanlagen betritt,
26. entgegen § 6 Abs. 1 mutwillig Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt,
27. entgegen § 6 Abs. 1 mutwillig Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt,
28. entgegen § 6 Abs. 2 Verunreinigungen hinterlässt, die über das durch die zweckbestimmte Nutzung Übliche hinausgehen,
29. entgegen § 6 Abs. 3 öffentliche Bauwerke und technische Einrichtungen sowie sonstige Ausstattungselemente besteigt,
30. entgegen § 6 Abs. 3 öffentliche Bauwerke und technische Einrichtungen sowie sonstige Ausstattungselemente beklebt,

26. Jahrgang	Dienstag, 28.07.2026	Nr. 30	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

31. entgegen § 6 Abs. 3 öffentliche Bauwerke und technische Einrichtungen sowie sonstige Ausstattungselemente verunreinigt,
32. entgegen § 6 Abs. 3 öffentliche Bauwerke und technische Einrichtungen sowie sonstige Ausstattungselemente beschmiert,
33. entgegen § 6 Abs. 4 Baustellen und andere staub- und schmutzintensiven Arbeiten nicht so betreibt, dass eine Staubentwicklung auf das notwendige Maß beschränkt wird,
34. entgegen § 7 Abs. 1 Haus-, Garten- oder Gewerbemüll in die von der Stadt Fürstenwalde/Spree aufgestellten Abfallbehälter einwirft,
35. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllcontainer sowie Sperrmüll und „Gelbe Säcke“ vor 14.00 Uhr des Tages vor der Abholung durch den Entsorger auf Verkehrsflächen oder Anlagen abstellt,
36. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllcontainer sowie Sperrmüll und „Gelbe Säcke“ so abstellt, dass andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden,
37. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllcontainer sowie Sperrmüll und „Gelbe Säcke“ so abstellt, dass andere Verkehrsteilnehmer mehr als vermeidbar behindert werden,
38. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllcontainer sowie Sperrmüll und „Gelbe Säcke“ so abstellt, dass Grünanlagen beschädigt werden oder sich der Inhalt auf den Verkehrsflächen und / oder Anlagen verteilt,
39. Entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 Sperrmüll ohne Anmeldung im öffentlichen Raum abstellt,
40. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Müllsäcke, Mülltonnen, Müllcontainer oder Sperrmüll auf öffentlichen Gehölz- und Pflanzflächen, Baumscheiben oder unter Baumkronen abstellt oder ablegt,
41. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 Müllsäcke oder „Gelbe Säcke“ in Bäume anhängt,
42. entgegen § 8 Abs. 1 Kraftfahrzeuge oder Anhänger auf Anlagen reinigt,
43. entgegen § 8 Abs. 1 Kraftfahrzeuge oder Anhänger auf Anlagen repariert,
44. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 gesundheitsgefährdende und / oder umweltbelastende Stoffe in die Kanalisation einleitet oder auf Verkehrsflächen ablässt,
45. entgegen § 8 Abs. 3 Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände mit Reinigungsmitteln reinigt,
46. entgegen § 8 Abs. 4 Reinigungen vornimmt und dadurch Öl, Altöl, Benzin oder andere Schadstoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Erdreich gelangen,

26. Jahrgang	Dienstag, 28.07.2026	Nr. 30	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

47. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 auf Verkehrsflächen Fahrzeuge repariert,
48. entgegen § 9 Satz 1 Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen von Verkehrsflächen und Anlagen zustellt, abdeckt oder zuschüttet,
49. entgegen § 9 Satz 2 Hinweisschilder zustellt oder verdeckt,
50. entgegen § 9 Satz 2 Hinweisschilder entfernt,
51. entgegen § 10 Abs. 1 Gegenstände nicht so anbringt und sichert, dass sie nicht auf Verkehrsflächen und Anlagen herabstürzen können,
52. als Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen nicht unverzüglich entfernt,
53. als Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Absperrmaßnahmen nicht vornimmt,
54. entgegen § 11 die Dachentwässerung von Gebäuden und baulichen Anlagen über Verkehrsflächen oder Anlagen vornimmt,
55. entgegen § 12 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass durch das offene Feuer Anwohner oder Benutzer von Verkehrsflächen und Anlagen nicht durch Rauch oder Funkenflug belästigt oder geschädigt werden,
56. entgegen § 12 Abs. 3 offenes Feuer nicht beaufsichtigt,
57. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 andere als handelsübliche Grills, Öfen, Feuerkörbe oder Feuerschalen verwendet,
58. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 das offene Feuer größer als 1 Meter Durchmesser und Höhe ist,
59. entgegen § 12 Abs. 5 ein offenes Feuer im Freien nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Fürstenwalde/Spree anzeigt oder eine besondere schriftliche Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig einholt,
60. entgegen § 12 Abs. 6 keine Sicherheitsmaßnahmen einhält,
61. entgegen § 12 Abs. 7 ein offenes Feuer bei langanhaltender trockener Witterung Waldbrandgefahrenstufe 4 oder ab Windstärke 4 entfacht,
62. entgegen § 12 Abs. 8 auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Feuer- oder Grillstellen Feuer anzündet oder grillt,
63. entgegen § 12 Abs. 9 das Mitführen von entzündeten Fackeln auf Verkehrsflächen oder Anlagen der Stadt Fürstenwalde/Spree nicht anzeigt,

26. Jahrgang	Dienstag, 28.07.2026	Nr. 30	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

64. entgegen § 13 Abs. 1 gegen die Leinenpflicht verstößt,
 65. entgegen § 13 Abs. 2 sein Tier nicht so hält oder führt, dass eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen ausgeschlossen wird,
 66. entgegen § 13 Abs. 2 sein Tier nicht so hält oder führt, dass eine Gefährdung der Anwohner oder sonstiger Personen ausgeschlossen wird,
 67. als Aufsichtsperson entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 keine geeigneten und ausreichenden Materialien zur Aufnahme des Tierkotes mitführt,
 68. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 den Tierkot nicht unverzüglich beseitigt und / oder einer Aufforderung der Ordnungsbehörde zur Beseitigung des Tierkotes nicht Folge leistet,
 69. entgegen § 13 Abs. 4 auf Verkehrsflächen und Anlagen Wildvögel und Wildtiere füttert,
 70. entgegen § 13 Abs. 5 Bienenstände so aufstellt, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch An- und Abflug der Bienen gefährdet werden,
 71. entgegen § 13 Abs. 6 Satz 1 Katzen Zugang ins Freie gewährt, ohne dass diese vorher unfruchtbar gemacht, gekennzeichnet und registriert worden sind,
 72. entgegen § 13 Abs. 6 Satz 5 den Nachweis über die Unfruchtbarmachung nicht vorzeigt,
 73. als Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigter entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 eine von der Stadt Fürstenwalde/Spree zugeteilte Hausnummer nicht deutlich erkennbar anbringt oder sie nicht an einem gut lesbaren Zustand hält,
 74. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die Hausnummer nicht unmittelbar neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anbringt,
 75. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die Hausnummer nicht an die Straßenseite des Gebäudes anbringt, die dem Zugang am nächsten liegt,
 76. als Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigter entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die ungültig gewordene Hausnummer vor Ablauf eines Jahres oder nicht nach Ablauf eines Jahres entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 30 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung von der örtlichen Ordnungsbehörde verfolgt und mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000 € geahndet werde, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
 - (3) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Befahr- oder Abstellverstoßes nach § 3 Abs. 2 bzw. § 9 oder einem Reinigungs- und Reparaturverstoß nach § 8 der Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung

Amtlicher Teil

ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt. Er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

- (4) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Verunreinigungsverstößes nach § 6 der Verursacher als Verhaltensstörer nicht ermittelt werden, kann die rechtliche Verantwortung für den Verstoß dem Eigentümer des Grundstücks als sogenannter Zustandsstörer (Duldung der Verunreinigung) zugeordnet werden. Wobei von einer Entscheidung ein Bußgeldverfahren zu eröffnen abgesehen werden kann, wenn der Eigentümer die Verunreinigung beseitigt.

4.) Anlage I zu § 17 wird wie folgt neu gefasst:

Tatbestandskatalog

§ 3 Verhalten in der Öffentlichkeit

Tb-Nr.	Bußgeld	WH
1.	55,00	
2.	350,00	
3.	165,00	X
4.	110,00	
5.	55,00	
6.	55,00	X
7.	55,00	X
8.	55,00	X
9.	200,00	
10.	55,00	
11.	110,00	
12.	55,00	
13.	110,00	
14.	30,00	X
15.	500,00	
16.	1.000,00	
17.	10,00	
18.	30,00	
19.	200,00	X
20.	350,00	X
21.	200,00	X
22.	110,00	X

§ 4 Schutz besonders ortsbildprägender Plätze

Tb-Nr.	Bußgeld	WH
23.	55,00	X

§ 5 Kriegs- Ehrengräber und Gedenkstätten

Tb-Nr.	Bußgeld	WH
24.	55,00	
25.	110,00	

§ 6 Verunreinigungen im öffentlichen Bereich

Tb-Nr.	Bußgeld	WH
26.	110,00	X
27.	1.000,00	
28.	200,00	X
29.	55,00	X
30.	110,00	X
31.	500,00	
32.	1.000,00	
33.	55,00	

Tatbestandskatalog

§ 7 Ablagerungen und Bereitstellen von Abfallbehältern

§ 11 Entwässerung von Gebäuden

Amtlicher Teil

Tb-Nr.	Bußgeld	WH
34.	110,00	X
35.	200,00	X
36.	330,00	
37.	55,00	
38.	330,00	
39.	500,00	
40.	110,00	X
41.	30,00	X

§ 8 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen

Tb-Nr.	Bußgeld	WH
42.	30,00	X
43.	60,00	X
44.	1.000,00	
45.	110,00	
46.	500,00	
47.	110,00	

§ 9 Freihalten von Hydranten, Einflussöffnungen u.a.

Tb-Nr.	Bußgeld	WH
48.	55,00	X
49.	30,00	
50.	300,00	

§ 10 Verhindern des Herabstürzens von Gegenständen

Tb-Nr.	Bußgeld	WH
51.	300,00	
52.	300,00	
53.	300,00	

Tb-Nr.	Bußgeld	WH
54.	110,00	

§ 12 Offenes Feuer

Tb-Nr.	Bußgeld	WH
55.	200,00	
56.	300,00	
57.	30,00	
58.	110,00	
59.	55,00	
60.	110,00	
61.	500,00	
62.	250,00	
63.	55,00	

§ 13 Halten und Führen von Tieren

Tb-Nr.	Bußgeld	WH
64.	110,00	
65.	500,00	
66.	1.000,00	
67.	200,00	
68.	1.000,00	
69.	110,00	
70.	330,00	
71.	330,00	
72.	55,00	

§ 14 Hausnummern

Tb-Nr.	Bußgeld	WH
73.	30,00	
74.	30,00	
75.	30,00	
76.	30,00	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree in Kraft.

Fürstenwalde/ Spree, 22.07.2026

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

26. Jahrgang	Dienstag, 28.07.2026	Nr. 30	
Amtlicher Teil			

2.

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Fürstenwalder Gartenfeld Lange Straße) hier: Auslagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat in ihrer Sitzung am 23.04.2026 die Auslegung des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Fürstenwalde/Spree (Fürstenwalder Gartenfeld Lange Straße) gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (BV/24-29/0218).

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Fürstenwalder Gartenfeld Lange Straße“ (BV/24-29/0217/1).

Der ca. 7,1 ha große räumliche Geltungsbereich der 36. Flächennutzungsplanänderung umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

im Norden: die Lange Straße sowie der Edeka Markt,
im Osten: Mehrfamilienhausbebauung der Wacholderstraße,
im Süden: der Fliederweg
im Westen: die Straße „An der Kohlenbahn“.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt auf dem Stadtacker an der Lange Straße im Stadtteil Fürstenwalde Süd ein neues Wohnquartier zu entwickeln.

Um das Wohnquartier planungsrechtlich zu sichern, wird dazu der Bebauungsplan Nr. 127 „Fürstenwalder Gartenfeld Lange Straße“ parallel zur vorliegenden 36. FNP-Änderung aufgestellt. In dem Bereich soll in flächensparender Bauweise ein Wohnquartier entwickelt werden (geplant ca. 500 Wohneinheiten im Mietwohnungsbau insbesondere für Senioren und Familien). Hierbei sind auch die Schaffung bedarfsgerechter, sozialer Infrastrukturangebote entlang der Lange Straße (Schule mit Turnhalle, Kita) sowie die Entwicklung von Spielplätzen, Sportanlagen sowie Freiräumen vorgesehen. Weiterhin werden überörtliche Grünverbindungen gesichert.

Seit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), rechtswirksam seit dem 30.08.2022, ist das Areal des Stadtackers folgendermaßen dargestellt: ca. 4,3 ha Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, ca. 1,2 ha Wohnbaufläche Typ 2 (Geschossflächenzahl bis 0,8) und ca. 1,6 ha Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“. Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen daher überwiegend aktuell den Darstellungen des FNP und der Bebauungsplan lässt sich nicht aus dem FNP gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln.

Mit der 36. Änderung soll die Darstellung einer Wohnbaufläche Typ 2 (GFZ bis 0,8) und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ in eine Wohnbaufläche Typ 1 (GFZ bis 1,2) angepasst werden. Die bereits dargestellte Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ soll lediglich in Richtung Osten an die Grenze des Änderungsbereiches verschoben werden.

26. Jahrgang	Dienstag, 28.07.2026	Nr. 30	
Amtlicher Teil			

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 wird der Entwurf des Flächennutzungsplans samt Begründung einschließlich des Umweltberichts und den folgenden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Umweltbezogene Informationen

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Faunistische Erfassung und Einschätzung der Lebensraumeignung sowie Prognose der Auswirkungen hinsichtlich Brutvögel und Reptilien; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit europäisch geschützter Arten und Aussagen zu hierdurch notwendig werdenden Maßnahmen; Faunistische Untersuchungen hinsichtlich Ruhe- und Lebensstätten geschützter Arten; Bestandsaufnahme der Vegetation in Form einer Biotoptypenliste und -kartierung; Ausführung hinsichtlich geschützter Biotope, Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Biotopverbund.

Schutzgut Fläche und Boden/Altlasten:

Angaben zu vorhandenen und zukünftigen Flächenfunktionen und Versiegelungsgrad sowie Umgang zur Berücksichtigung des Gebots der Innenentwicklung; Aussagen zu Bodenaufbau und -arten sowie Auswirkungen auf die Bodenfunktionen; Angaben zu Altlasten und Umgang mit Boden während der Bauphase.

Schutzgut Wasser:

Ausführungen zu Grundwasserflurabstand, Versickerungsfähigkeit, Grundwasserneubildungsrate, Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers, Untersuchungen zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und Nutzung des Regenwassers; Darlegung zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt; Ausführungen zu den Wirkungspfaden hinsichtlich der Bodenbelastung.

Schutzgut Klima und Luft:

Aussagen zu den klimatischen Eigenschaften und klimaökologischen Qualitäten des Gebiets und zu Rahmenbedingungen mikroklimatischen Situation; Auswirkungen hinsichtlich der Folgen des Klimawandels; Aussagen zu Eigenschaften hinsichtlich Luftqualität und Luftaustausch im Gebiet.

Schutzgut Landschaft und Orts- und Landschaftsbild:

Aussagen zu Charakter und Vielfalt des Orts- und Landschaftsbilds im Bestand sowie zu Veränderungen durch eine bauliche Entwicklung auf das Orts- und Landschaftsbild und identitätsstiftende Sichtbeziehungen.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit:

Untersuchungen zu den verkehrlichen Auswirkungen für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung; Lärmsituation aufgrund des vorhandenen und künftigen Verkehrsaufkommens sowie in Bezug auf die künftigen Nutzungen; Lärmschutzmaßnahmen zur Konfliktbewältigung; Erholungspotential; Bewertung von Geruchsimmissionen; Ausführungen zu Besonnung und Belichtung; Untersuchungen zur Bodenbelastung; Untersuchungen und Prognosen zu den bioklimatischen Be- und Entlastungspotenzialen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Dokumentation vorhandener Denkmale; Auswirkungen auf Baudenkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter.

26. Jahrgang	Dienstag, 28.07.2026	Nr. 30	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

Eingriff in Natur und Landschaft:

Aussagen zum naturschutzfachlichen Eingriff und Bilanzierung entsprechend „worst-case-Ansatz“.

Für den Bebauungsplan wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit:

vom 04.08.2026 bis einschließlich 06.09.2026

im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen, die Gegenstand der förmlichen Beteiligung sind, können während der Dauer der zuvor genannten Veröffentlichungsfrist auf der Beteiligungsseite der Stadt Fürstenwalde/Spree im Internet unter:

[Fürstenwalde/Spree - Förmliche Beteiligungen](#)

sowie im zentralen Internetportal „DiPlanBeteiligung“ des Landes Brandenburg

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/fw-fnp-36>

eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich:
 - per E-Mail an bauleitplanung@fuerstenwalde-spree.de ,
 - über Kontaktformulare der oben genannten Beteiligungsseiten im Internet oder
 - über das zentrale Internetportal „DiPlanBeteiligung“ des Landes Brandenburg (siehe oben).

Bei Bedarf können sie auch:

- postalisch an Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 21 - Stadtplanung, Am Markt 4 in 15517 Fürstenwalde/Spree,
 - per Fax an 03361 557-461 oder
 - zur Niederschrift während der Sprechzeiten der Ämter der Stadtverwaltung abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
 4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können eingesehen werden im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	7:00 – 12:00 Uhr,
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr,
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr sowie
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

26. Jahrgang	Dienstag, 28.07.2026	Nr. 30	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung über stadtplanung@fuerstenwalde-spree.de oder über das Kontaktformular der oben genannten Beteiligungsseite der Stadt Fürstenwalde/Spree)

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit veröffentlicht ist.

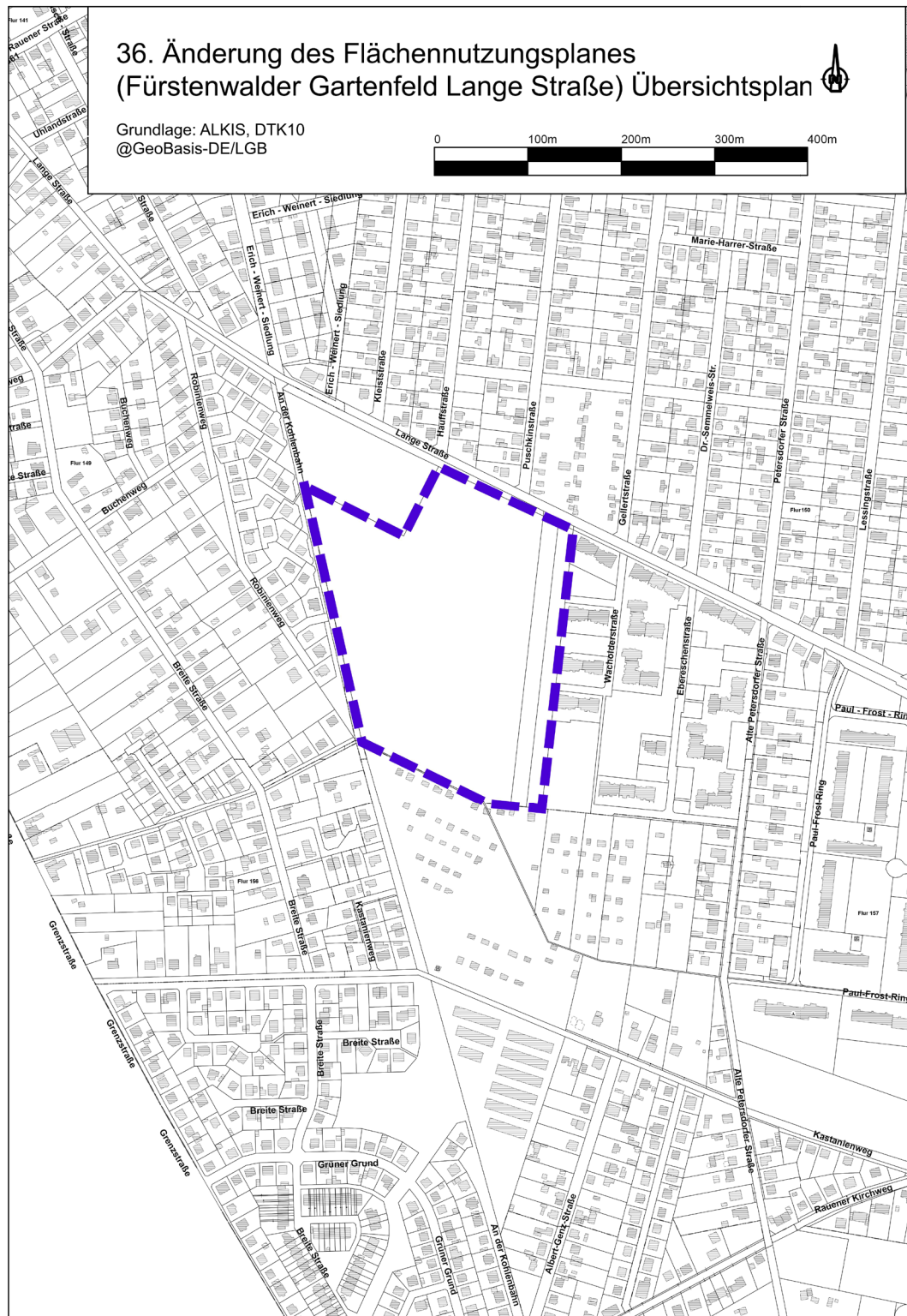
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Der Einleitungsbeschluss zum Verfahren und die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Gartenfeld lange Straße) wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde/Spree, den 24.07.2026

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Amtlicher Teil



Ende des Amtsblattes

26. Jahrgang	Dienstag, 28.07.2026	Nr. 30	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	----------------------	--------	---

26. Jahrgang	Dienstag, 28.07.2026	Nr. 30	
--------------	----------------------	--------	---

Impressum **Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree**

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
 Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
 Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
 E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
 Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree